ZH_OBERGERICHT SB220062 vom 8. Februar 2024

ZH Obergericht, 2024-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220062

FR: ZH_OBERGERICHT SB220062 du 8 février 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB220062 del 8 febbraio 2024

Erwägungen

E. 1

Zum Prozessverlauf bis zum erstinstanzlichen Urteil kann auf die Ausführun- gen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 68 S. 4). Das erstinstanzliche Ver- fahren gegen den Beschuldigten A._____ wegen versuchter vorsätzlicher Tötung und Raufhandel wurde unter der Geschäftsnummer DG200021-D und die Verfah- ren gegen die Beschuldigten B._____, D._____ und C._____ unter den Geschäfts- nummern GG210023-D (B._____), GG210024-D (D._____) und GG210025-D (C._____) geführt. A._____ nahm in den Verfahren gegen B._____, D._____ und C._____ betreffend Raufhandel jeweils als Privatkläger teil, während D._____ und B._____ im Verfahren gegen A._____ als Privatkläger auftraten. Gestützt auf Art. 29 Abs. 1 StPO wurden alle Verfahren vor der Vorinstanz gemeinsam beurteilt (Urk. 68 S. 4). Mit Urteilen vom 13. Juli 2021 wurden alle Beteiligten vom Vorwurf des Raufhandels freigesprochen. A._____ wurde wegen versuchtem Totschlag schuldig gesprochen und mit einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und zehn Mona- ten bestraft.

E. 1.1

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO).

E. 1.2

Nachdem der Beschuldigte heute der Tätlichkeiten schuldig gesprochen wurde, sind ihm die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens gestützt auf Art. 426 Abs. 1 StPO teilweise aufzuerlegen. In Gewichtung zum eigentlichen Anklagevorwurf des Raufhandels rechtfertigt sich eine Kostenauflage von einem Viertel, zumal es sich bei Tätlichkeiten um eine blosse Übertretung handelt. Im selben Umfang ist auch gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO eine Rück- forderung der Kosten der amtlichen Verteidigung vorzubehalten bzw. die Entschä- digung für die erbetene Verteidigung (Fr. 8'138.–) entsprechend um einen Viertel auf Fr. 6'103.50 zu reduzieren. Im Übrigen sind die Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die erstinstanzliche Entscheidgebühr ist gestützt auf § 14 GebV OG

- 40 - sowie praxisgemäss auf Fr. 1'500.– festzusetzen. Die Gebühr für das Vorverfahren beträgt Fr. 1'100.– (vgl. Urk. 49). 2. Kosten des Berufungsverfahrens

E. 1.3

Der Privatkläger hat seine Berufung nicht beschränkt (Urk. 72 S. 3), weshalb das vorinstanzliche Urteil grundsätzlich umfassend zu überprüfen ist (Art. 398 Abs. 2 StPO). Unangefochten in Rechtskraft erwachsen ist immerhin die Fest- setzung des Honorars der amtlichen Verteidigung (Dispositiv-Ziffer 4), was vorab mittels Beschluss festzustellen ist.

E. 1.4

Vom Rückzug der Berufung der Staatsanwaltschaft (Urk. 69), ist Vormerk zu nehmen. 2. Formelles Weiter ist darauf hinzuweisen ist, dass sich das urteilende Gericht nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss. Vielmehr kann sich die Berufungsinstanz auf die für ihren Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. BGE 146 IV 297 E. 2.2.7; BGE 143 III 65 E. 5.2; BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_1403/2019 vom 10. Juni 2020, E. 2.5 m.w.H.). Soweit nachfolgend auf Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen wird, erfolgt dies jeweils in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO. 3. Strafantrag A._____ hat sich als Privatkläger konstituiert und innert Frist Strafantrag gestellt (DG200021-D: Urk. 21/5).

- 8 - III. Schuldpunkt A. Anklagevorwurf Im Kern wird dem Beschuldigten vorgeworfen, am 17. Mai 2020 in der Strafanstalt Pöschwies zusammen mit D._____ und C._____ in die Zelle von A._____ gestürmt zu sein und auf diesen eingeschlagen zu haben, wobei auch A._____ anfänglich mit der Faust auf sie eingeschlagen habe. Die Anklage gliedert sich – hier in aller Kürze zusammengefasst – in drei Teile (Urk. 41): Als "Vorgeschichte" wird ausgeführt, dass es vor dem Vorfall bei einem Fussball- spiel in der Strafanstalt zu einer Streitigkeit zwischen B._____ und A._____ gekom- men sei, im Verlaufe welcher A._____ B._____ einen Kopfstoss ("Schwedenkuss") versetzt habe, B._____ deshalb gestürzt sei und sich Schürfungen an beiden Ellbo- gen zugezogen habe. Dann folgt eine Umschreibung des "Tatablaufs": A._____ habe im Gang des Zel- lentrakts lautstark gefordert, B._____ solle zu ihm kommen. Dieser sei in der Folge zusammen mit D._____ und C._____ in den Gang gekommen. Dort sei provoziert und beleidigt sowie wild gestikuliert worden. A._____ und D._____ hätten unauffällig Besteckmesser aus der Hosentasche geholt. Schliesslich seien D._____, B._____ und C._____ in die Zelle von A._____ gestürmt. Ca. fünf bis zehn Sekunden später sei B._____ wieder aus der Zelle gekommen und habe die Zellentüre zunächst weit- gehend geschlossen, nach ein paar Sekunden wieder geöffnet und sodann schliess- lich vollständig geschlossen. D._____ habe die Türe in der Folge von innen geöffnet, dann sei B._____ in die Zelle rein und D._____ sei im Türrahmen verblieben. In der Folge habe B._____ die Zelle verlassen und habe gewartet bis auch D._____ und C._____ nach ihm die Zelle verliessen (Anmerkung: das Geschehen im Zellentrakt ist durch Videos der Strafanstalt belegt; Urk. 94A = DG200021-D: Urk. 9/2-3; Urk. 8/2). In der Zelle habe D._____ ca. drei Mal kräftig mit der Faust auf den Kopf/Oberkörper und mindestens einmal mit einem Holzstuhl auf den Rücken/Nackenbereich von A._____ geschlagen. C._____ habe A._____ während ca. sechs bis sieben Sekun- den in den Schwitzkasten genommen und mit der Hand mehrere Mal gegen den Kopf und mindestens einmal mit einem Holzstuhl auf den Rücken/Nackenbereich von

- 9 - A._____ geschlagen. B._____ habe zumindest einmal mit der Faust auf A._____ eingeschlagen. A._____ habe anfänglich mindestens drei Mal mit der Faust auf D._____, C._____ und B._____ eingeschlagen. Danach habe er sich nur noch mit den Armen geschützt. Weiter werden in der Anklage die Verletzungen von A._____, D._____, C._____ und B._____ aufgeführt und dass die Beteiligten bewusst und gewollt an der wechsel- seitigen tätlichen Auseinandersetzung teilnehmen wollten. Unter dem Titel "Nachgeschichte" wird in der Anklage schliesslich festgehalten, dass nach dieser Auseinandersetzung B._____ (und auch D._____ und C._____) wegelaufen war(en) und die

Zellentüre geschlossen gewesen war. A._____ sei dann plötzlich aus der Zelle gestürmt und auf B._____ zugerannt und habe diesem von hinten mit einem Speisemesser mit grosser Wucht in den Nacken gestochen habe, wodurch B._____ umgefallen sei. Hinsichtlich der detaillierten Anklage ist auf diese zu verweisen (Urk. 41 S. 2-6). B. Standpunkte der Beteiligten Der Beschuldigte bestreitet, den Privatkläger geschlagen zu haben. Er habe A._____ nicht angefasst. Er könne sich nicht erinnern, dass es in der Zelle zu einem Gerangel gekommen sei. Schläge von D._____ und C._____ habe er nicht gese- hen. Sie seien zu Dritt in die Zelle von A._____, um über den Vorfall (beim Fuss- ballspiel) zu sprechen, dass A._____ sich bei ihm entschuldige. Er sei an einer friedlichen Lösung interessiert gewesen (Urk. 13/1 F/A 28 ff.; Urk. 13/2 F/A 41-50; Urk. 12/3 S. 5-10). D._____ hat anerkannt, A._____ ca. drei bis vier Mal geschlagen zu haben. A._____ habe aber auch ihn geschlagen. Es sei zwischen ihm und A._____ wech- selseitig zu Schlägen gekommen. Es seien aber keine heftigen Schläge gewesen (Urk. 14/2 F/A 13, 25 f. und 28; Urk. 14/3 F/A 30). Er bestreitet indessen, dass A._____ – von ihm und/oder C._____ – mit dem Stuhl geschlagen worden sei (Urk. 14/2 F/A 31 f.; Urk. 14/3 F/A 30 f.). C._____ hat seinerseits anerkannt, A._____ während ca. sechs bis sieben Sekun- den im Schwitzkasten gehabt und zugedrückt zu haben, aber nicht so fest, dass er

- 10 - ohnmächtig geworden sei. Er bestreitet, A._____ mit dem Stuhl geschlagen zu ha- ben. Mit den Fäusten habe er ihn nicht direkt geschlagen bzw. malträtiert. Es habe aber schon ein Handgemenge zwischen ihm und A._____ gegeben und er habe A._____ auch weggestossen (Urk. 15/3 F/A 4-6). Sodann lässt der Beschuldigte – wie auch D._____ und C._____ – bestreiten, dass einer der Beteiligten Verletzungen im Sinne von Art. 123 StGB erlitten habe. Es handle sich bei sämtlichen in der Anklage aufgeführten Verletzungen von der Schwere her nicht um einfache Körperverletzungen handelt (Urk. 57 S. 3 ff.; Prot. II S. 18 f.). Der Privatkläger hat geschildert, von allen drei in seinen Zelle gekommen Personen geschlagen worden zu sein und bestreitet, die anderen drei "Angreifer" geschlagen zu haben. Vor Vorinstanz hat er ausgeführt, dass seine Verletzungen zwar nicht erheblich gewesen seien, aber nicht mehr als blosse Tätlichkeiten zu qualifizieren seien. Er habe erhebliche Schmerzen gehabt, habe das Bewusstsein verloren und einen Schock erlitten (was den Tatbestand der einfachen Körperverletzung erfülle). Prellungen seien bei Personen mit schwarzer Haut äusserst schwierig festzustel- len. Die Verletzungen von D._____ und C._____ gemäss Anklage erachtet er als nicht dokumentiert. Er ist daher der Ansicht, dass sich die drei "Angreifer" des An- griffs im Sinne von Art. 133 Abs. 1 StGB schuldig gemacht hätten. Sodann hat der Vertreter des Privatklägers bereits vor Vorinstanz darauf hingewiesen, dass B._____ beim Vorfall verletzt worden sei und er den Angriff in der Zelle sowie die anschliessende Reaktion des Privatklägers als eine Tateinheit erachte, weshalb die objektive Strafbarkeitsbedingung einer einfachen Körperverletzung erfüllt sei. Das Bundesgericht (BGE 106 IV 253) lasse es sodann genügen, wenn die Verletzung nach Beendigung des Raufhandels erfolge (vgl. Urk. 59 S. 12-15 und 25-28). An diesem Standpunkt hielt er anlässlich der Berufungshandlung fest (Urk. 96 S. 1-9). C. Grundsätze der Sachverhaltserstellung Zu den allgemeinen Grundsätzen der Sachverhaltserstellung ist vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 68 S. 7-9).

- 11 - D. Sachverhalt 1. Vorgeschichte Die Vorinstanz erachtete den Anklagesachverhalt in Bezug auf die Vorgeschichte auf dem Fussballplatz sowie die Auseinandersetzung im 2. Stock vor der Zelle des Privatklägers A._____ gestützt auf die jeweiligen Aussagen der

Beteiligten sowie die Videoaufnahmen vom 2. Stock vor der Zelle des Privatklägers A._____ als er- stellt (Urk. 68 S. 10-16). Auf diese zutreffenden Erwägungen kann verwiesen wer- den. Zusammenfassend ist nochmals festzuhalten, dass B._____ wie auch A._____ übereinstimmend ausgesagt haben, dass A._____ B._____ am 17. Mai 2020 auf dem Fussballfeld beim Fussballspiel einen Kopfstoss verpasst habe und dieser umgefallen sei (Urk. 12/1 F/A 28; Urk. 12/3 S. 4, 7, 14 und 16). Es ist somit ohne Weiteres erstellt, dass es kurze Zeit vor dem angeklagten Geschehen in der Zelle des Privatklägers auf dem Fussballplatz zwischen dem Privatkläger und B._____ zu einer Auseinandersetzung kam. Ob es sich beim Kopfstoss wie ange- klagt um einen sog. "Schwedenkuss" oder einen Kopfstoss in die Brust von B._____ handelte, wie dies der Privatkläger vorbringen lässt, spielt letztlich keine Rolle und kann offen gelassen werden. Jedenfalls ist die "Vorgeschichte" insoweit erstellt, dass der Privatkläger A._____ auf dem Fussballplatz B._____ mit einer körperlich Attacke bzw. einem Kopfstoss zu Boden stiess. B._____ sagte denn auch, er habe gewollt, dass sich A._____ wegen dem Vorfall entschuldige (Urk. 12/3 S. 10; Urk. 13/1 F/A 16 und 40). 2. Auseinandersetzung im Zellentrakt

E. 2

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (nachfolgend: Staatsanwalt- schaft) sowie der Privatkläger A._____ (nachfolgend: Privatkläger oder A._____) meldeten jeweils fristgerecht Berufung gegen die freisprechenden Urteile vom 13. Juli 2021 in den Verfahren gegen B._____ (nachfolgend: Beschuldigter oder B._____), C._____ (nachfolgend: C._____) und D._____ (nachfolgend: D._____) betreffend Raufhandel an (Urk. 61 und Urk. 62), welches den Parteien gleichentags mündlich und schriftlich im Urteilsdispositiv eröffnet worden war (Prot. I S. 34 ff. und Urk. 60). Das begründete Urteil (Urk. 66 = Urk. 68) wurde der Staatsanwaltschaft sowie der Verteidigung am 13. Januar 2022 und dem Rechtsvertreter des Privat- klägers A._____ am 20. Januar 2022 zugestellt (Urk. 67/1-3). In der Folge erklärte die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 27. Januar 2022 (Poststempel) den Rück- zug ihrer Berufung (Urk. 69). Der Privatkläger A._____ reichte am 8. Februar 2022 (Poststempel) fristgerecht seine Berufungserklärung ein (Urk. 72).

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 2'000.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 GebV OG).

E. 2.2

Die erbetene bzw. ab dem 13. September 2023 amtliche Verteidigung (vgl. Urk. 89), Rechtsanwalt lic. iur. Y._____, macht für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von total Fr. 7'012.20 (inkl. Barauslagen und MwSt.) geltend (Urk. 98). Angesichts des Umstands, dass der Verteidiger nur einige wenige Sätze plädierte, erscheint dieser Betrag hoch. Anzumerken ist, dass die Verteidigung durchgehend einen Stundenansatz von Fr. 300.– in Rechnung stellte, auch für den Zeitraum nach dem 13. September 2023. Der Stundenansatz für einen amtlichen Verteidiger beträgt indessen lediglich Fr. 220.–. Unter Berücksichtigung des Um- stands, dass der Beschuldigte sodann im Umfang von einem Viertel unterliegt, er- scheint es insgesamt angemessen, dem Beschuldigten für die erbetene Verteidi- gung eine reduzierte Entschädigung in Höhe von Fr. 2'250.– (drei Viertel von Fr. 3'000.–) aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Für seine Tätigkeit als amtlicher Verteidiger

erweist sich ein Aufwand von Fr. 2'500.– als ausgewiesen und ange- messen.

E. 2.3

Die unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers macht für die drei Berufungsverfahren eine Entschädigung von total Fr. 6'727.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) geltend (Urk. 96 S. 10 und Urk. 97/1-2). Der bezifferte Aufwand ist ausgewiesen und erscheint angemessen, weshalb der unentgeltliche Rechts- vertreter des Privatklägers, Rechtsanwalt lic. iur. X._____, antragsgemäss zu entschädigen ist. Es erscheint angemessen, seinen Aufwand gleichmässig auf die drei Berufungsverfahren zu verteilen – also zu je einem Drittel (je Fr. 2'242.30) –, da sämtliche Ausführungen die drei Beschuldigten D._____, C._____ und B._____ in gleicher Weise betrifft.

E. 2.3.1

Im Gutachten des IRM wird zu den Verletzungen von A._____ festgehalten, dass diese voraussichtlich innerhalb kurzer Zeit folgenlos abheilen werden (Urk. 6/1 S. 4). Der Privatkläger A._____ erlitt vor allem diverse Schleimhautabtra- gungen sowie Schleimhautverfärbungen und oberflächliche, kratzerartige Hautab- tragungen. Dabei handelt es sich zwar um unangenehme Folgen, aber noch nicht um eigentliche Verletzungen im Sinne von Art. 123 StGB. Diese sind noch wie Krat- zer, Schürfungen, blaue Flecken, Quetschungen und dergleichen im oben erwähn- ten Sinne als Verletzungen zu qualifizieren, die gerade noch Tätlichkeiten darstel- len. Auch die durch das Forensische Institut Zürich erstellte Fotodokumentation der Verletzungen von A._____ hinterlässt keinen anderen Eindruck (DG200021-D: Urk. 8/2). Wie erwogen handelt es sich dabei im Grenzbereich um eine Ermessensfrage. Vorliegend handelt es sich um das Ergebnis einer tätlichen Auseinandersetzung von drei gegen einen, die zu Verletzungen von A._____ führten, welche letztlich

 ohne Behandlung innerhalb kurzer Zeit folgenlos abheilten und insgesamt die Schwelle einer einfachen Körperverletzung gerade noch nicht erreichen. Häma- tome und (wochenlange) Schmerzen sind in der Anklage nicht aufgeführt. Es ist sodann davon auszugehen, dass A._____ die erlittenen Schmerzen übertrieben darstellt. Entgegen der Verteidigung (Urk. 59 S. 26) bestehen auch keine Anhalts- punkte dafür, dass A._____ aufgrund der Auseinandersetzung einen Schock erlitt, der einer einfache Körperverletzung gleichkommt. Ferner wurde bereits darauf hin- gewiesen, dass A._____ nicht bewusstlos war und das Würgen im Rahmen des Schwitzkastens nicht gefährdend war und auch sonst keine Spuren hinterliess (Urk. 6/1 S. 3 f.). Insgesamt ist davon auszugehen, dass die von A._____ tatsäch- lich erlittenen Verletzungen ihm wohl Schmerzen bereiteten, letztlich aber rasch und folgenlos abheilten. Die Verletzungen des Privatklägers A._____ stellen damit im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung noch Tätlichkeiten dar, die nicht geeignet sind, die objektive Strafbarkeitsbedingung gemäss Art. 133 Abs. 1 StGB zu erfüllen.

E. 2.3.2

Hinsichtlich der in der Anklage aufgelisteten Verletzungen von D._____ wurde oben erwogen, dass sich diese nicht rechtsgenügend erstellen lassen. Es ist letztlich davon auszugehen, dass er wenn überhaupt nur leichte Blessuren davon- trug, welche folgenlos und rasch abheilten. Es handelte sich somit auch dabei um Verletzungen, die nicht den Schweregrad einer einfachen Körperverletzung im Sinne der objektiven

Strafbarkeitsbedingung gemäss Art. 133 Abs. 1 StGB errei- chen.

E. 2.3.3

Die Fussverletzung von C._____ rührt nicht unmittelbar aus der Auseinan- dersetzung in der Zelle her und ist nicht eine direkte Folge der dort erfolgten Schläge, weshalb diese Verletzung die Voraussetzung als objektive Strafbarkeits- bedingung nicht erfüllt. Eine solche muss aus der wechselseitigen Gewaltanwen- dung im Rahmen der Auseinandersetzung resultieren. Seine ausserhalb der Zelle erlittene Fussverletzung ist Folge einer eigenen Unachtsamkeit. Sie ist nicht unmit- telbare Folge einer ernstzunehmenden Schlägerei, welche die Strafbarkeit der tätlichen Auseinandersetzung begründen soll.

E. 2.3.4

Der Beschuldigte B._____ erlitt Hautabschürfungen, Kratzer und Hautab- tragungen davon, welche in Würdigung der angeführten Rechtsprechung ebenfalls nicht die Intensität einer einfachen Körperverletzung erreichen (vgl. auch Urk. 68 S. 31 f.). Auch die Fotos seiner Verletzungen stützen dies (DG200021-D: Urk. 7/5). Es ist auch bei diesen Schürfungen und Hautabtragungen davon auszugehen, dass diese folgenlos und rasch abheilten (DG200021-D: Urk. 7/1 S. 3 ff.; Urk. 7/5). Wie oben erwogen kann sodann ohnehin nicht mit genügender Sicherheit davon aus- gegangen werden, dass sich der Beschuldigte sämtliche dieser oberflächlichen Verletzungen bei der tätlichen Auseinandersetzung in der Zelle von A._____ zuge- zogen hat. Die Schürfungen und Hautabtragungen erreichen aber ohnehin nicht den Schweregrad einer einfachen Körperverletzung im Sinne der objektiven Straf- barkeitsbedingung gemäss Art. 133 Abs. 1 StGB.

E. 2.4

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Vorliegend unterliegt die Staatsanwaltschaft mit ihren Anträgen zwar vollumfänglich. Die Staatsanwaltschaft hat ihre Berufung indessen frühzeitig zurückgezogen. Der Privatkläger unterliegt mit seinem Haupt- sowie Eventualantrag ebenfalls vollumfänglich und obsiegt lediglich hinsichtlich seines Subeventualantrags in Bezug auf die Verurteilung des Beschuldigten wegen Tätlichkeiten. Des Weiteren unterliegt er im Zivilpunkt vollumfänglich. Es rechtfertigt sich daher insgesamt – unter Berücksichtigung des Umfangs der Anträge –, die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung, dem Privatkläger zu drei Vierteln und dem Beschuldigten zu einem Viertel aufzuerlegen. Zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist der Kostenanteil des Privatklägers einstweilen auf die Gerichtkasse zu nehmen, unter Vorbehalt der Rü- ckzahlungspflicht gemäss Art. 138 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO. Diese gesetzliche Folge der dem Privatkläger gewährten unentgeltlichen Rechtspflege wurde im ausgehändigten Urteilsdispositiv aufgrund eines offensichtlichen Verse- hens nicht erwähnt und ist der Klarheit halber – der Beschuldigte ist nicht be- schwert – in Dispositiv-Ziffer 9a zu ergänzen (Art. 83 StPO). Ferner sind die Kosten der amtlichen Verteidigung im Umfang von drei Vierteln definitiv und im Umfang von einem Viertel einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten ist im Umfang von einem Viertel gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorzubehalten. Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers sind dagegen im Umfang von einem Viertel definitiv und im

Umfang von drei Vierteln einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Privatklägers ist um Umfang von drei Vierteln gemäss Art. 138 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO vorzubehalten. Es wird beschlossen: 1. Vom Berufungsrückzug der Staatsanwaltschaft wird Vormerk genommen.

- 42 - 2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf, I. Abteilung, vom 13. Juli 2021 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1.-2. (…) 3. Das Genugtuungsbegehren des Beschuldigten wird abgewiesen. 4.-5. (…) 6. Die Entschädigung von Rechtsanwalt lic. iur. Z._____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten wird auf Fr. 8'167.55 (Fr. 7'282.– Aufwand, Fr. 301.60 Barauslagen und Fr. 583.95 Mehrwertsteuer) festgesetzt. 7. (Mitteilung) 8. (Rechtsmittel)" 3. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte B._____ wird freigesprochen vom Vorwurf des Raufhandels im Sinne von Art. 133 Abs. 1 StGB. 2. Der Beschuldigte ist schuldig der Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB. 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Busse von Fr. 800.–. 4. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Tagen. 5. Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers A._____ wird abgewiesen.

- 43 - 6. Die erstinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 1'500.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 1'100.– Gebühr Vorverfahren Fr. 8'167.55 amtliche Verteidigung (RA Z._____) 7. a) Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldig- ten zu einem Viertel auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genom- men. b) Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden zu drei Vierteln definitiv und zu einem Viertel einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rü- ckzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt im Umfang eines Viertels gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. c) Dem Beschuldigten wird aus der Gerichtskasse eine reduzierte Entschä- digung für die erbetene Verteidigung in Höhe von Fr. 6'103.50 (drei Viertel von Fr. 8'138.–) zugesprochen. 8. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 2'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 2'500.– amtliche Verteidigung unentgeltliche Vertretung Privatklägerschaft (1/3 von Fr. 2'242.30 Fr. 6'727.–) 9. a) Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung, werden dem Privatkläger zu drei Vierteln und dem Beschuldigten zu einem Viertel auf- erlegt. Zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird der Kostenanteil des Privatklägers einstweilen auf die Gerichtkasse genommen,

- 44 - unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht gemäss Art. 138 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO. b) Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden im Umfang von drei Vier- teln definitiv und im Umfang von einem Viertel einstweilen auf die Gerichts- kasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt im Umfang von einem Viertel gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. c) Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers werden im Umfang von einem Viertel definitiv und im Umfang von drei Vierteln einst- weilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Privat- klägers bleibt um Umfang von drei Vierteln gemäss Art. 138 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. d) Dem Beschuldigten wird aus der Gerichtskasse eine reduzierte Entschä- digung für die erbetene Verteidigung in Höhe von Fr. 2'250.– (drei Viertel von Fr. 3'000.–) zugesprochen. 10. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und

zuhanden des ■ Beschuldigten (übergeben) die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (versandt) ■ die unentgeltliche Vertretung des Privatklägers A._____ im Doppel für ■ sich und die Privatklägerschaft (übergeben) sowie in vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich ■ die unentgeltliche Vertretung des Privatklägers A._____ im Doppel für ■ sich und die Privatklägerschaft und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■

- 45 - die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben (§ 54a ■ Abs. 1 PolG) die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA zur Entfernung der Daten gemäss ■ Art. 32 Abs. 1 StReG mittels Kopie von Urk. 86. 8. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 8. Februar 2024 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter lic. iur. S. Volken MLaw A. Sieber

E. 2.4.1

Wie in der Anklage unter dem Titel "Nachgeschichte" aufgeführt, stürmte A._____ – nachdem B._____ die Zellentüre geschlossen und weggelaufen war – aus der Zelle und stach B._____ mit der Klinge eines Speisemessers mit grosser Wucht in den Nacken (Urk. 41 S. 6). Die Vorinstanz erwog, dass diese Stichverlet- zung in einem Zeitpunkt erfolgt sei, in welchem die körperliche Auseinandersetzung in der Zelle bereits beendet gewesen sei, weshalb diese Verletzung nicht als ob- jektive Strafbarkeitsbedingung für die vorherige, bereits abgeschlossene körperli- che Auseinandersetzung dienen könne (Urk. 68 S. 31 f.). Der Vertreter von A._____ hat bereits vor Vorinstanz und auch in der Berufung erneut geltend ge- macht, er erachte den Angriff in der Zelle sowie die anschliessende Reaktion von A._____ als eine Tateinheit, weshalb aufgrund der Stichverletzung im Nacken) von B._____ die beim Angriff sowie Raufhandel geforderte objektive Strafbarkeitsbe- dingung einer einfachen Körperverletzung erfüllt sei (Urk. 59 S. 27; Urk. 96 S. 5 f.).

E. 2.4.2

Es ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass die tätliche Auseinander- setzung im Zeitpunkt der Attacke von A._____ gegen den Beschuldigten B._____ bereits abgeschlossen war, obwohl nur einige wenige Sekunden seit deren Abschluss vergangen waren. Dafür spricht vor allem, dass D._____, C._____ und B._____ die Zelle verlassen hatten, die Zellentüre wieder verschlossen haben und

- 32 - alle drei bereits einige Meter weg von der Zelle weggelaufen waren und alle in die andere Richtung schauten. Die Vorinstanz erwägt zu Recht, dass damit ein mög- licher Angriff oder Raufhandel – für welche es an einer objektiven Strafbarkeitsbe- dingung gemangelt hätte – für den objektiven Betrachter abgeschlossen war. Das nachfolgende Herausstürmen von A._____ mit dem Messer ist als eine neue, wenngleich auf den vorherigen basierende, Handlung, mithin als ein neuer Angriff zu werten, der überraschend von hinten erfolgte und vom Opfer in keiner Weise erwartet wurde. Dieses hat den Täter nicht einmal wahrgenommen, bis es den Stich verspürte. Die durch diese Tat verübte

Verletzung kann deshalb nicht als objektive Strafbarkeitsbedingung für die vorherige, bereits abgeschlossene körperliche Aus- einandersetzung dienen. Es ist denn auch klar festzuhalten, dass die Staatsanwalt- schaft dies auch als zwei separate Taten angeklagt hat und die Verletzung von B._____ durch den Messerstich von A._____ in der Anklage nicht einmal erwähnt bzw. umschrieben wird.

E. 2.4.3

Es ist weiter darauf hinzuweisen, dass gemäss der Lehre die einfache Körperverletzung bzw. der Tod einer Person im Sinne der objektiven Strafbarkeits- bedingung gemäss Art. 133 Abs. 1 StGB noch während des Raufhandels eingetre- ten sein muss (BSK StGB/JStG-MAEDER, a.a.O., N 28 zu Art. 133 StGB, m.w.H.). Das Bundesgericht liess es dabei früher zwar bereits genügen, dass die Verletzung durch Gewalttätigkeiten verursacht wird, welche "der durch den unmittelbar voraus- gegangenen Raufhandel angeheizten Streitlust und der durch ihn angesammelten Gemütserregung entspringen", wenn Einzelne, angeheizt durch die vorangegan- gene grössere Schlägerei, die Gewalttätigkeiten fortsetzen (BGE 106 IV 246 E. 3.). Gemäss der in BGE 137 IV 1 E. 4.3.1 begründeten und seither etwa in den Urteilen des Bundesgerichts 6B_782/2020 vom 7. Januar 2021 E. 5.1.1, 6B_415/2021 vom

E. 2.5

Fazit Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die erstellten Verletzungen der Beteiligten nicht die Intensität einer einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB erreichen, weshalb weder dieser Tatbestand noch derjenige des Rauf- handels im Sinne von Art. 133 Abs. 1 StGB oder des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB vorliegend gegeben ist. Der Beschuldigte ist demnach vom Vorwurf des Rauf- handels im Sinne von Art. 133 Abs. 1 StGB freizusprechen. 3. Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB

E. 3

Mit Präsidialverfügung vom 16. Februar 2022 wurde im vorliegenden Verfah- ren dem Beschuldigten sowie dem Privatkläger A._____ der Rückzug der Berufung der Staatsanwaltschaft mitgeteilt sowie dem Beschuldigten und der Staatsanwalt- schaft eine Kopie der Berufungserklärung des Privatklägers A._____ zugestellt und Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen. Gleichzeitig wurde dem Beschuldigten und der Staatsan- waltschaft Frist angesetzt, um zum Antrag des Privatklägers A._____ auf Bewilli- gung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverbeiständung Stellung zu neh- men (Urk. 74). Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit ihrer Eingabe vom 22. Fe- bruar 2022 (Poststempel) auf eine Anschlussberufung (Urk. 76) und beantragte im Übrigen ebenfalls mit Eingabe vom 22. Februar 2022 (Poststempel) die Abweisung des Gesuchs des Privatklägers A._____ auf Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverbeiständung (Urk. 77). In der Folge wurde mit Präsidialverfügung vom 17. März 2022 dem Privatkläger A._____ die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. X._____ ein un- entgeltlicher Rechtsbeistand bestellt (Urk. 78).

E. 3.1

Entgegen der Ansicht der Vorinstanz lässt indessen der vorliegende Anklage- sachverhalt eine Verurteilung des Beschuldigten (wie auch von D._____ und C._____) wegen Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB zu. Gemäss dem Anklagegrundsatz im Sinne von Art. 9 Abs. 1 StPO kann eine Straftat nur gerichtlich beurteilt werden, wenn die

Staatsanwaltschaft gegen eine bestimmte Person wegen eines genau umschriebenen Sachverhalts beim zuständigen Gericht Anklage erhoben hat. Der Inhalt der Anklageschrift ergibt sich aus Art. 325 Abs. 1 StPO. Das Gericht darf nur den Sachverhalt beurteilen, der in der Anklage aufge- führt wird. An die darin vorgenommene rechtliche Würdigung ist es jedoch nicht gebunden (Art. 350 Abs. 1 StPO). Wenn sich das Gericht aufgrund der Beweislage die Meinung bildet, es liege ein anderes als in der Anklage umschriebenes inkrimi- niertes Verhalten vor, sehen die Art. 329 Abs. 2 und 333 StPO die Möglichkeit der Anklageänderung nach Anklageerhebung vor. Keiner Anklageänderung bedarf es jedoch, wenn das Gericht zum Schluss gelangt, dass der Anklagesachverhalt einen anderen Tatbestand erfüllt, als in der Anklageschrift angegeben ist. Unter Wahrung des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 344 StPO kann es nach dem Grundsatz iura novit curia eine andere rechtliche Würdigung vornehmen als die Staatsanwaltschaft (BSK StPO/JStPO-NIGGLI/HEIMGARTNER, 3. Aufl., 2023, N 52 ff. zu Art. 9 StPO).

E. 3.2

Der Privatkläger A._____ verlangt mit seiner Berufung im Subeventualantrag die Bestrafung des Beschuldigten wegen Tätlichkeiten. Vorliegend bedarf es keiner Anklageergänzung oder -änderung, da die Anklage das inkriminierte Verhalten des

 Beschuldigten genau umschreibt (Urk. 41), weshalb eine rechtliche Würdigung dieses Verhaltens ohne weiteres möglich ist.

E. 3.3

Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft (Art. 126 Abs. 1 StGB). Als Tätlichkeit im Sinne dieser Bestimmung gilt eine das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass überschreitende physische Einwirkung auf einen Menschen, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hat. Auch die Verursachung von Schmerzen wird nicht vorausgesetzt. Als Beispiele zu nennen sind unter anderem Ohrfeigen, Faustschläge, Fusstritte und heftige Stösse (OFK StGB/JStG-DONATSCH, a.a.O., N 1 zu Art. 126 StGB). Voraus- setzung ist somit, dass die Einwirkung auf den Körper eines anderen Menschen mindestens eine bestimmte Intensität erreicht. Entgegen der Vorinstanz ist für eine Verurteilung wegen Tätlichkeiten eine genaue Zuordnung einzelner Verletzungen des Privatklägers A._____ an einen der Beteiligten nicht notwendig. Für die recht- liche Qualifikation einer Handlung als Tätlichkeit müssen vielmehr gar keine (sicht- baren) Verletzungen oder Schmerzen festgestellt werden. Es ist erstellt, dass der Beschuldigte im Rahmen einer körperlichen Auseinandersetzung absichtlich min- destens einmal mit der Faust auf den Privatkläger einschlug. Dies ist ohne Weiteres als eine Tätlichkeit im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB zu qualifizieren.

E. 3.4

In subjektiver Hinsicht wird Vorsatz vorausgesetzt, wobei Eventualvorsatz genügt. Dieser muss sich auf die Tathandlung und den Erfolg beziehen (BSK StGB/JStG-ROTH/KESHELAVA, a.a.O., N 13 zu Art. 126 StGB). Vorliegend kann der Vorinstanz gefolgt werden, dass es dem Beschuldigten ebenso wie D._____ und C._____ darum gegangen ist, dem Privatkläger eine Abreibung zu verpassen bzw. ihm eine Lektion zu erteilen (vom "hohen Ross herunterholen"), er den Privatkläger jedoch nicht "richtig" zusammenschlagen oder verletzen wollte (vgl. Urk. 68 S. 22 f.). Ein darüber

hinausgehender Vorsatz des Beschuldigten, den Privatkläger schwerer zu verletzen, als tatsächlich geschehen ist, kann nicht erstellt werden.

- 36 -

E. 3.5

Fazit Der Beschuldigte hat sich somit der Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB schuldig gemacht. IV. Strafzumessung A. Allgemeines Vorliegend hat sich der Beschuldigte der Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Als Strafe kommt eine Busse von bis zu Fr. 10'000.– in Betracht. Ferner ist für den Fall schuldhafter Nichtbezahlung der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten festzulegen. Busse und Freiheitsstrafe sind dabei je nach den persönlichen Verhältnissen des Täters so zu bemessen, dass er die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 StGB). B. Tatkomponenten In Bezug auf die objektive Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte den Privatkläger in seiner Zelle im Rahmen eines geplanten feigen Vorgehens zu Dritt gegen den alleine dastehenden Privatkläger, der sich insbesondere aufgrund des "Schwitzkastens" und der Schläge von C._____ und D._____ nicht lange wehren konnte, einmal mit der Faust geschlagen hat. Dabei wurden dem Privatkläger ins- gesamt Schmerzen zugefügt. Dass auch der Privatkläger vorgängig provozierte, ändert an diesem verwerflichen Vorgehen nichts. In subjektiver Hinsicht ist festzu- halten, dass der Beschuldigte direkt vorsätzlich handelte und es sich letztlich um eine primitives gewalttätiges Vorgehen handelte, mit dem Ziel den Privatkläger eine Abreibung zu verpassen, weil ihm dessen Verhalten nicht passte, was in keiner Weise zu entschuldigten ist. Insgesamt ist von einem nicht mehr leichten Verschul- den auszugehen. C. Täterkomponente

- 37 - 1. Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse ist auf seine Angaben in der Unter- suchung sowie anlässlich der gerichtlichen Verhandlungen zu verweisen (Urk. 56 S. 1-4; Urk. 13/3 S. 12-15; Urk. 95 S. 1-3; vgl. auch Urk. 30/1-3). Der Beschuldigte ist 1998 in der Schweiz (H._____) geboren und in I._____ zusammen mit drei Schwestern und zwei Brüder bei seinen Eltern aufgewachsen. Gemäss seinen Angaben habe er eine gute Jugendzeit gehabt. Nach Besuch der Prima- und Sekundarschule Stufe A hat er eine Lehre als Logistiker begonnen. Er sitzt derzeit eine zehnjährige Strafe wegen mehrfacher versuchter Tötung – begangen im Oktober 2018 – in Pöschwies ab. Anlässlich der Berufungsverhandlung führte er aus, im Strafvollzug kurz vor dem Abschluss einer Kochlehre zu stehen. Seine Familie arbeite in diesem Bereich bzw. sein Vater führe ein Restaurant und sein Zukunftsplan sei es, dann dort weiterzumachen. Seine Schulden würden sich auf etwa Fr. 25'000.– belaufen. Vermögen habe er keines. Im Gefängnis erhielt er (2021) einen Lohn von Fr. 28.– pro Tag. Er zahle regelmässig Fr. 50.– an die Opferhilfestelle für den Schaden der damaligen Opfer und Fr. 50.– an die Gerichts- kasse. 2. Im Strafregister des Beschuldigten ist eine Vorstrafe verzeichnet (Urk. 86). Mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 15. Oktober 2018 wurde der Beschuldigte wie bereits erwähnt wegen mehrfacher versuchter Tötung und mehr- facher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren sowie einer Busse von Fr. 400.– verurteilt. Die vorliegend zu beurtei- lende Tat hat der Beschuldigte im Vollzug begangen. Diese Vorstrafe wirkt sich spürbar straferhöhend aus. Weitere Strafzumessungsgründe sind nicht ersichtlich. D. Fazit Unter Einbezug des Verschuldens sowie der persönlichen und finanziellen Verhält- nisse des Beschuldigten erscheint eine Busse von Fr. 800.– als angemessen. Aus- gehend von einem praxisgemässen

Umwandlungssatz von Fr. 100.– pro Tag ist die Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe vorliegend mithin auf acht Tage festzusetzen.

- 38 - V. Zivilansprüche 1. Der Privatkläger A._____ verlangt mit seiner Berufung die Zusprechung einer Genugtuung von Fr. 3'000.– unter solidarischer Haftung des Beschuldigten, von D._____ und C._____ (Urk. 72 S. 2). Zur Begründung führte er vor der Vorinstanz und im Berufungsverfahren aus, dass es augenscheinlich sei, dass der Privatkläger A._____ eine schwere Persönlichkeitsverletzung erlitten habe, die auf das rechts- widrige strafbare Verhalten der Beschuldigten zurückzuführen sei. Es sei ohne weiteres erstellt, dass die Beschuldigten ein schweres Verschulden treffe, da sie den Privatkläger A._____ grundlos und in Überzahl niedergeschlagen hätten. Die Rechtsprechung habe in ähnlich gelagerten Fällen Genugtuungen zwischen Fr. 1'000.– und Fr. 3'000.– zugesprochen (Urk. 59 S. 31; Urk. 96 S. 9.). 2. Die Vorinstanz hat das Genugtuungsbegehren des Privatklägers A._____ mit der Begründung abgewiesen, dass der Beschuldigte von Schuld und Strafe freige- sprochen worden sei und der Privatkläger zudem nur Verletzungen erlitten habe, die als Tätlichkeiten zu qualifizieren seien. Schliesslich habe der Privatläger im Vor- feld der Auseinandersetzung eine durchaus aktive Rolle eingenommen habe (Urk. 66 S. 33). 3. Gemäss Art. 47 OR kann der Richter bei Tötung oder Körperverletzung eines Menschen unter Würdigung der besonderen Umstände dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zu- sprechen. Ferner hat gemäss Art. 49 OR Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutgemacht worden ist. Die Höhe einer Genugtuung hängt dabei in erster Linie von der Art und Schwere der Verletzung, der Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit der betroffenen Person sowie vom Grad des Verschuldens des Schädigers am Schadensereignis ab. Selbstverschulden des Verletzten spielt ebenfalls eine wichtige Rolle (BSK OR-KESSLER, 7. Aufl., Basel 2020, N 20a f. zu Art. 47 OR und N 16 zu Art. 49 OR).

- 39 - 4. Der Privatkläger war im Rahmen der Auseinandersetzung in seiner Zelle Opfer von Tätlichkeiten. Das IRM-Gutachten hielt fest, dass die erlittenen Ver- letzungen voraussichtlich innerhalb kurzer Zeit folgenlos abheilen würden. Dass er aufgrund des Vorfalls noch zwei Wochen lang Schmerzen gehabt habe, wie er angegeben hatte oder allenfalls sogar psychisch beeinträchtigt worden sei, kann nicht erstellt werden und ist auch nicht anzunehmen. Der Privatkläger hat diesbe- züglich keinerlei Gutachten oder ärztliche Berichte eingereicht. Ferner hat sich der Privatkläger selber aktiv an der Auseinandersetzung in der Zelle beteiligt und diese massgeblich mitprovoziert. Insgesamt rechtfertigen die geringen Verletzungen des Privatklägers als Folge der Auseinandersetzung, zu welcher er nota bene durch Provokationen seinerseits ebenfalls beigetragen hat, und die Tatsache, dass er in der Zelle zumindest am Anfang selber auch Faustschläge verteilt hat, keine Genugtuung. Nach dem Gesagten ist das Genugtuungsbegehren des Privatklägers abzuweisen. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens

E. 4

Am 17. November 2022 wurden die Parteien des vorliegenden Verfahrens sowie die Parteien der Berufungsverfahren in Sachen A._____ (SB220061-O), D._____ (SB220058-O) und C._____ (SB220060-O) zur gemeinsamen Berufungs- verhandlung auf

den 6. und 7. März 2023 vorgeladen (Urk. 80). Dieser Termin musste wegen Erkrankung eines Gerichtsmitglieds kurzfristig abgesagt werden. Am 16. Mai 2023 wurden die Parteien neu auf den 14. September 2023 zur Beru- fungsverhandlung vorgeladen (Urk. 84). Am 14. September 2023 erschienen die Beschuldigten A._____, D._____ und B._____ in Begleitung ihrer amtlichen Vertei- digungen sowie Staatsanwältin Dr. iur. Meier. Der Beschuldigte C._____ erschien unentschuldigt nicht (Prot. II S. 6 f.). Das Gericht ordnete in Beachtung des Beschleunigungsgebots und im Einverständnis sämtlicher Parteien an, das Verfah- ren gegen A._____ betreffend versuchter Tötung an der Berufungsverhandlung vom 14. September 2023 durchzuführen und von den Verfahren in Sachen D._____, C._____ und B._____ abzutrennen (Art. 30 StPO; Prot. II S. 8). Anzufü- gen ist, dass der Freispruch von A._____ vom Vorwurf des Raufhandels bereits

- 6 - rechtskräftig und nicht mehr Gegenstand seines Berufungsverfahren (SB220061- O) war.

E. 4.1

In der Anklage sind Verletzungen von A._____, D._____, C._____ und B._____ aufgeführt (Urk. 41 S. 4 f.). 4.2.1. Die Vorinstanz erachtete die in der Anklageschrift beschriebenen Verletzun- gen von A._____ gestützt auf das IRM-Gutachten zur körperlichen Untersuchung vom 29. Mai 2020 sowie die dazugehörigen Fotos als erstellt (Urk. 68 S. 25-27; Urk. 6/1). Die Vorinstanz übersah offensichtlich, dass in der Anklage noch eine weitere – in den Erwägungen der Vorinstanz nicht erwähnte – Verletzung von A._____ aufgeführt ist, nämlich eine "ca. 3 cm scheitelwärts der Nasenwurzel ca. 2x1cm grosse stecknadelgrosse Hautverfärbungen an der Stirn mittig" (Urk. 47 S. 4). Eine solche Verletzung ist im IRM-Gutachten nicht erwähnt und nicht erstellt. Mit der Vorinstanz ist sodann zu erwägen, dass ohne Weiteres auf die Feststellun- gen im IRM-Gutachten abgestellt werden kann (Urk. 66 S. 25 f.). Den lediglich im Verfahren gegen A._____ zu den Akten genommenen Fotos (DG200021-D: Urk. 8/2) lässt sich nichts anderes entnehmen.

- 23 - 4.2.2. Die Vorinstanz hat die Schilderungen von A._____ hinsichtlich seiner Verlet- zungen und Schmerzen angezweifelt (Urk. 68 S. 26 f.). Dieser hat zu seinen Ver- letzungen ausgeführt, er sei überall im Gesicht geschwollen gewesen und habe überall blaue Flecken, unter anderem am linken Unterarm, am linken Ohr, resp. hinter dem Ohr und am Oberkörper. Er habe überall auf dem Rücken und auch generell am Körper Spuren gehabt, wobei er anfügte, dass bei dunkelhäutigen Hä- matome nicht sichtbar seien. Der Rücken habe ihn noch ca. zwei Wochen und der Kopf ca. drei Tage geschmerzt und er habe Tabletten gegen Kopfschmerzen neh- men müssen (Urk. 12/1 F/A 39; Urk. 12/3 S. 16; DG200021-D: Urk. 13/4 F/A 48- 50, 57-63 und 93). Diese behaupteten Schmerzen lassen sich objektiv nicht fest- stellen. Offenbar war aber ausser der Einnahme von Kopfwehtabletten keine Be- handlung erforderlich. In dem am 29. Mai 2020 – also zwölf Tage nach dem Vorfall – erstellten Gutachten (Urk. 6/1) sind diese Hämatome überall am Körper und die Schmerzen nicht dokumentiert und auch in der Anklageschrift sind weder Häma- tome noch Schmerzen beschrieben. Es entsteht insgesamt der Eindruck, dass A._____ diese "wochenlangen" Schmerzen und Hämatome "überall am Körper" je- denfalls leicht übertrieben schildert. Es ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass die Aussagen von A._____ zur Auseinandersetzung wie erwo- gen auch ansonsten nicht in allen Punkten überzeugend ausfielen. So hat er etwa im Widerspruch zu seinen anfänglichen Angaben unglaubhaft verneint, während der Auseinandersetzung selber je

geschlagen zu haben. Auch seine Aussagen zu seiner Bewusstlosigkeit überzeugen nicht. Eine solche hat zu Recht nicht Eingang in die Anklage gefunden. Wie erwähnt hat A._____ dazu ausgeführt, während der Auseinandersetzung "ein bisschen" das Bewusstsein verloren zu haben. Es kann hier offensichtlich nicht von einer eigentlichen Bewusstlosigkeit gesprochen wer- den. Dies überzeugt schon deshalb nicht, da A._____, nur rund fünf bis sechs Se- kunden nachdem C._____ die Zelle verlassen hatte, aus seiner Zelle stürmt und wuchtig mit einem Messer auf B._____ einsticht (Urk. 94A = DG200021-D: Urk. 9/3, Video 1, Videozeit 02:35-02:39; Urk. 8/2 S. 13 = Urk. 12/2 S. 13 [in Farbe]). Eine eigentliche Bewusstlosigkeit von A._____ erscheint daher übertrieben und un- glaubhaft, hätte er doch in diesen wenigen Sekunden nach seiner Bewusstlosigkeit auf dem Boden sich zunächst orientieren und aufstehen müssen, dann ein Messer

- 24 - behändigen und die Zellentüre öffnen, um dann zielstrebig und sofort auf B._____ loszugehen und auf diesen mit grosser Wucht einzustechen. Dies erscheint auf- grund der Lebenserfahrung eher unwahrscheinlich. Gemäss IRM-Gutachten konn- ten auch keinerlei Würgemale oder dergleichen feststellt werden (Urk. 6/1 S. 3). Anzufügen ist, dass C._____ dazu detailliert geschildert hatte, dass er A._____ während ca. sechs bis sieben Sekunden im Schwitzkasten gehalten und zuge- drückt habe, aber nicht so fest, dass dieser ohnmächtig geworden sei. Als A._____ dann auf den Boden gegangen sei, habe er dann von sich aus den Griff gelockert und von ihm abgelassen. Dann seien "andere" dazu gekommen hätten auf ihn ein- gewirkt und wieder abgelassen. A._____ sei dann wieder aufgestanden, auf ihn (C._____) zugekommen und habe ihn (C._____) weggestossen und auch er habe A._____ weggestossen, wobei A._____ nicht umgefallen sei. A._____ hätte ihn mit grossen Augen angeschaut. Er, C._____, habe mit dem Zeigefinger der linken Hand auf ihn gezeigt, dass jetzt gut sei. Es sei dann als letzter zur Zelle hinausge- laufen etc. (Urk. 15/3 F/A 4). Diese detaillierte Schilderung erscheint glaubhaft und es kann festgehalten werden, dass entgegen dem Vorbringen von A._____ nicht von einer eigentlichen Bewusstlosigkeit von A._____ ausgegangen werden kann, was im Übrigen von den anderen Beteiligten bestritten wird. Auch diese Schilde- rung erscheint zumindest übertrieben. 4.2.3. Insgesamt ist von einer übertriebenen Beschreibung seiner Hämatome und Schmerzen durch A._____ auszugehen, wobei nochmals zu betonen ist, dass sol- che in der Anklageschrift ohnehin nicht aufgeführt sind. Es ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass die in der Anklageschrift aufgeführten Verletzungen er- stellt sind und diese A._____ während eher kurzer Zeit Schmerzen in unbestimmter Stärke verursachten, letztlich aber doch rasch und folgenlos ausheilten (Urk. 68 S. 27). 4.3.1. In der Anklageschrift sind weiter Verletzungen von D._____ aufgeführt, näm- lich eine Rippenprellung, ein Hämatom an der Stirn und eine Verletzung (Sehnen- anriss) am kleinen Finger der rechten Hand (Urk. 41 S. 5). Die Vorinstanz erwog zutreffend, dass diese Verletzungen nicht erstellt sind. Darauf kann vorab ver- wiesen werden (Urk. 68 S. 28 f.).

- 25 - 4.3.2. Die in der Anklageschrift aufgeführten Verletzungen von D._____ sind ärzt- lich nicht dokumentiert worden. Sie basieren lediglich auf den Aussagen von D._____. Richtig ist ferner, dass im Insassenstammblatt von D._____ am 17. Mai 2020 eingetragen wurde, dass auch er in den Arztdienst begleitet wurde und eine Verletzung am rechten kleinen Finger erwähnt. Ebenso eine Rissquetschwunde am linken Augenlied, eine Schürfwunde an der Stirn sowie ein kleiner Schritt im Rippenbereich (GG210024-D: Urk. 53 S. 13). Ein Sehnenriss ist nicht erwähnt. Es ist auch nicht die Rede von einer Rippenprellung und bei der Verletzung an der Stirn wird eine Schürfwunde erwähnt und

kein Hämatom. Eine Rissquetschwunde am linken Augenlied ist wiederum gar nicht in der Anklage aufgeführt. D._____ hat zwar anlässlich der Schlusseinvernahme die vorgehaltenen Verletzungen der Be- teiligten gemäss Anklage pauschal bestätigt. Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung hat er seine Verletzungen allerdings bestritten. Er selber hatte im Übrigen lediglich von einer Verletzung "wie eine Rippenprellung" gesprochen (Urk. 14/1 F/A 4). Die Vorinstanz hält daher zu Recht fest, dass das Verletzungsbild des Beschuldigten D._____ mit Blick auf die Aktenlage tatsächlich im Dunkeln bleibt und nur auf Mutmassungen beruht. Insbesondere wurde ärztlich nie ein Seh- nenanriss diagnostiziert. Es lässt sich allein gestützt auf seine früheren Aussagen nicht rechtsgenügend erstellen, ob er im Rahmen der Auseinandersetzung tatsäch- lich einen Sehnenanriss am kleinen Finger rechts, eine Rippenprellung und ein Hä- matom an der Stirn erlitt oder nur leichte Blessuren der genannten Körperteile da- vontrug, welche folgenlos und rasch abheilten. Anzufügen ist, dass auch die amtli- che Verteidigung respektive die unentgeltlichen Rechtsvertretung von A._____ vor- brachte, dass diese Verletzungen von D._____ und auch die von C._____ nicht erstellt seien, da diese nicht dokumentiert seien und einzig auf deren Aussagen beruhen würden (Urk. 59 S. 14). 4.3.3. Zusammenfassend ist nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass D._____ höchstens leichte, folgenlose und schnell abheilende Blessuren erlitten hat (Urk. 68 S. 29).

E. 4.4

Hinsichtlich C._____ führt die Anklage als Verletzung auf, dass er eine nicht näher bekannte Verletzung am linken Fuss mit leichter Gehbehinderung erlitten

- 26 - habe (Urk. 41 S. 5). Die Vorinstanz hielt dazu überzeugend fest, dass er sich diese Verletzung selber zufügte. Diese sei ihm nicht im Rahmen des Raufhandels von einem Dritten zugefügt worden, sondern sei die Folge einer eigenen Unachtsamkeit und damit letztlich eines Unfallgeschehens. Sie fügte an dieser Stelle an, dass eine solche sich selbst zugefügte Verletzung nicht als einfache Körperverletzung zu sehen sei, welche die objektive Strafbarkeitsvoraussetzung des Raufhandels erfüllt (Urk. 68 S. 29). Der Beschuldigte hat sich diese Verletzung am Fuss gemäss eigenen Angaben zugezogen, weil er wegen der Auseinandersetzung seinen Sportschuh verloren habe und nach der Auseinandersetzung im Treppenhaus in eine Scherbe gestanden sei. Diese Aussage lässt sich nicht widerlegen, auch wenn der Vertreter des Privatklägers grundsätzlich nachvollziehbar geltend macht, dass es in der Zelle Scherben hatte und es von daher naheliegend sei, dass der Beschuldigte sich die Verletzung in der Zelle zugezogen habe (Urk. 96 S. 6). Andere Hinweise für diese Verletzung liegen nicht vor. Es ist demnach von den Angaben von C._____ zu dieser Verletzung auszugehen. Entgegen der Anklage ist demnach nicht erstellt, dass er sich diese Verletzung unmittelbar durch die tätliche Auseinandersetzung in der Zelle zugezogen hat. 4.5.1. Die Anklage hält weiter fest, dass der Beschuldigte bei der Auseinander- setzung in der Zelle diverse Verletzungen erlitten habe, nämlich Hautabtragungen am Oberarm, Ellenbogen, Handinnenfläche und Knie sowie Hautverfärbungen an der Stirn und an der Handinnenfläche am Daumenballen (Urk. 41 S. 5). Die Vorinstanz erwog grundsätzlich zutreffend, dass die in der Anklage genannten Ver- letzungen durch das IRM-Gutachten belegt sind (Urk. 68 S. 27 f.; Urk. 7/1; vgl. auch die Fotos im Verfahren DG200021-D: Urk. 7/5). Wie bei den in der Anklage aufge- führten Verletzungen von D._____ ist auch hier indessen wiederum zu korrigieren, dass in der Anklage die identische (falsche) Verletzung "mehrere ca. 3 cm scheitel- wärts der

Nasenwurzel ca. 2x1cm grosse stecknadelgrosse Hautverfärbungen an der Stirn mittig" genannt wird. Eine solche Verletzung war in der Untersuchung kein Thema und ist im IRM-Gutachten nicht aufgeführt. Weiter ist zu korrigieren, dass entgegen den Erwägungen der Vorinstanz in der Anklage – obwohl diese Ver- letzung im Gutachten (Urk. 7/1 S. 4 oben) festgestellt wurde – nicht von einer Hautabtragung an der rechten Schultervorderseite die Rede ist (Urk. 68 S. 28).

- 27 - 4.5.2. Hier stellt sich indessen die Frage, ob diese (ohnehin leichten) Verletzungen des Beschuldigten wie angeklagt auf die Auseinandersetzung in der Zelle zurück- zuführen sind. Es ist zu bedenken, dass der Beschuldigte zuvor Fussball gespielt und von A._____ einen Kopfstoss erhalten hat und zu Boden gestützt ist. Der Be- schuldigte selbst hat in der Untersuchung ausgeführt, sich beim Sturz nach dem Kopfstoss beim Fussballspiel an beiden Handballen und im Bereich der Ellbogen Abschürfungen zugezogen zu haben (Urk. 12/3 S. 7). Es ist daher insbesondere bezüglich der in der Anklageschrift genannten Hautabschürfungen von B._____ an seinem rechten Ellenbogen sowie an der rechten Hand und am rechten Knie keineswegs rechtsgenügend ausgeschlossen, dass diese vom Fussballspiel und der körperlichen Auseinandersetzung von B._____ mit A._____ noch auf dem Fussballplatz oder von früheren Ereignissen herrühren und eben nicht von Ausein- andersetzung in der Zelle von A._____, wie dies bereits im IRM-Gutachten als Mög- lichkeit erwähnt wird (vgl. Urk. 7/1 S. 5 f., wo der Beschuldigte ebenfalls dahinge- hend zitiert wird, die Verletzungen an der Innenhand und am Ellenbogen seien bei Fussballspiel zustande gekommen). Auch auf den Videoaufnahmen erscheint es so – ganz klar ist dies nicht ersichtlich –, dass die Schürfungen am Ellenbogen des Beschuldigten bereits vor Beginn des Vorfalls vorhanden waren. Zudem trug der Beschuldigte während des Vorfalls in der Zelle sog. Fitnesshandschuhe, die ihm vor Verletzungen auf der Handinnenseite wohl einigen Schutz geboten haben dürf- ten und gegen eine Hautabschürfung an der Handinnenseite aufgrund der Auseinandersetzung in der Zelle sprechen. Auch insofern kann der Anklagesach- verhalt, wonach der Beschuldigte B._____ sämtliche dieser Verletzungen anläss- lich der Auseinandersetzung in der Zelle erlitten habe, nicht als rechtsgenügend erstellt betrachtet werden. E. Rechtliche Würdigung 1. Ausgangslage Die Staatsanwaltschaft wirft sämtlichen Beteiligten (A._____, D._____, C._____ und B._____) vor, sich des Raufhandels im Sinne von Art. 133 Abs. 1 StGB schul- dig gemacht. Die Vorinstanz hat das Vorliegen eines Raufhandels im Sinne von Art. 133 Abs. 1 StGB – sowie eines Angriffs im Sinne von Art. 134 Abs. 1 StGB –

- 28 - verneint, da die dafür jeweils notwendige objektive Strafbarkeitsbedingung weder in Form einer (einfachen) Körperverletzung noch in Form des Todes einer Person vorgelegen habe (Urk. 68 S. 30-32). Sämtliche Beteiligten wurden daher vom Vorwurf des Raufhandels freigesprochen. Hinsichtlich A._____ ist das erstinstanz- liche Urteil insoweit bereits vor seiner Berufungsverhandlung in Rechtskraft er- wachsen. Die Vorinstanz erwog weiter, dass auch keine Verurteilungen wegen Tät- lichkeiten ergehen könne, da eine Zuordnung der einzelnen Verletzungen als Tät- lichkeiten in der Anklage nicht erfolgt – und auch nicht möglich – sei und eine ent- sprechende Verurteilung bereits mit Blick auf das Anklageprinzip nicht erfolgen könne (Urk. 68 S. 33). A._____ hatte sich vor Vorinstanz auf den Standpunkt ge- stellt, dass vorliegend ein Angriff (gegen ihn) vorliege, da nicht erstellt sei, dass er selber auch Faustschläge verteilt habe (Urk. 59 S. 25 f.). Mit seiner Berufung als Privatkläger verlangt er eine Verurteilung von D._____, C._____ und B._____ we- gen Angriffs, eventualiter wegen Raufhandels und einfacher Körperverletzung so- wie

subeventualiter wegen Tätlichkeiten. 2. Objektive Strafbarkeitsbedingung beim Raufhandel/Angriff

E. 5

In der Folge wurden die Beschuldigten B._____, D._____ (SB220058-O) und C._____ (SB220060-O) und sowie der jeweils als Privatkläger auftretende A._____ am 12. Dezember 2023 zu einer gemeinsamen Berufungsverhandlung auf den

E. 8

Februar 2024 vorgeladen (Urk. 91), zu welcher C._____ und B._____ in Beglei- tung ihrer amtlichen Verteidiger und der Privatkläger in Begleitung seines unent- geltlichen Rechtsvertreters erschienen sind (Prot. II S. 10). Die amtliche Verteidi- gerin des Beschuldigten D._____ stellte zu Beginn der Berufungsverhandlung ein Gesuch um Erlass des persönlichen Erscheinens des Beschuldigten zur Berufungsverhandlung, welches bewilligt wurde (Prot. II S. 13 f.). 6. Der Beschuldigte war zunächst durch Rechtsanwalt lic. iur. Z._____ amtliche verteidigt (Urk. 25/3). Ein Gesuch des Beschuldigten vom 25. Mai 2021 um einen Verteidigerwechsel in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ wurde mit Ver- fügung vom 27. Mai 2021 abgewiesen (Urk. 25/6). Am 17. Juni 2021 teilte Rechts- anwalt lic. iur. Y._____ mit, dass er den Beschuldigten (erbeten) vertrete (Urk. 25/18). Am 13. September 2023 stellte dieser das Gesuch, als amtlicher Ver- teidiger eingesetzt zu werden (Urk. 87), was mit Präsidialverfügung vom 15. Sep- tember 2023 bewilligt wurde (Urk. 89). 7. Es waren keine Vorfragen und keine Beweisanträge zu entscheiden. Der Beschuldigte liess ausdrücklich keine Anträge stellen (Prot. II S. 15 f.). Das Verfah- ren erweist sich als spruchreif. II. Prozessuales 1. Umfang der Berufung

E. 11

Oktober 2021 E. 4.3.2 sowie 6B_1307/2021 vom 9. Januar 2023 E.2.1.2 ver- wendeten Formel soll es nunmehr darauf ankommen, ob "die unmittelbare Abfolge der Vorkommnisse (in sachlicher, räumlicher und zeitlicher Hinsicht) es gebietet, das Tatgeschehen als Einheit zu betrachten" oder ob sich "das Tatgeschehen klar in mehrere Handlungseinheiten unterteilen lässt". Entscheidend ist somit, ob der vorliegende Sachverhalt gesamthaft als "Einheit" oder als "mehrere Handlungsein- heiten" zu betrachten ist (vgl. auch BGE 139 IV 168 E. 1.1.4).

- 33 - Wie erwähnt ist es zwar richtig, dass vorliegend nur ca. fünf Sekunden zwischen dem "Abschluss" der Schlägerei in der Zelle und dem anschliessenden Messerangriff von A._____ auf den Beschuldigten liegen. Dennoch ist eine Einheit dieses Geschehens zu verneinen und im Sinne der angeführten Rechtsprechung von mehreren Handlungseinheiten auszugehen. In der Zelle von A._____ fand ein allseits provozierter offener Schlagabtausch ohne Waffeneinsatz statt, der bei den Beteiligten keine wesentlichen Verletzungen hinterliess. B._____ und D._____ so- wie C._____ hatten die Zelle des Privatklägers A._____ daraufhin verlassen und dessen Zellentüre geschlossen. Entscheidend kommt hierbei hinzu, dass sich eine Zellentür nicht mehr von aussen öffnen bzw. nur noch mit einem Schlüssel, nach- dem sie geschlossen wurde. Ein weiteres Eindringen in die Zelle von A._____ war somit B._____, D._____ sowie C._____ nicht mehr möglich. Dies bringt eine klare Zäsur des Geschehens mit sich. Der Beschuldigte und D._____ sowie C._____ entfernten sich von der Zelle des Privatklägers A._____ und für sie war die Ausein- andersetzung abgeschlossen. Sie schauten auch nicht mehr nach hinten. Dies zeigt in aller Deutlichkeit, dass die bisherige waffenlos in der Zelle von A._____ geführte

Auseinandersetzung in einer Gesamtbetrachtung beendet war. Trotz des nur kurzen zeitlichen Abstands des nachfolgenden Messerangriffs von A._____ ausserhalb der zuvor abgeschlossenen Zelle, lässt sich das Geschehen somit doch klar in mehrere, zeitlich, räumlich und auch sachlich voneinander zu trennende Handlungseinheiten unterteilen. Der überraschende Messerstich des Privatklägers A._____ in den Hals-/Nackenbereich des Beschuldigten B._____ von hinten ist so- mit als neue Handlungseinheit zu werten. Die Stichverletzung am Hals des Be- schuldigten kann daher nicht zur Begründung der objektiven Strafbarkeitsbedin- gung gemäss Art. 133 Abs. 1 StGB herangezogen werden. Anzufügen ist am Rande, dass die amtliche Verteidigung respektive unentgeltliche Vertretung von A._____ vorbringt, das Geschehen sei als Einheit zu betrachten, indessen dennoch den Antrag stellt, dass D._____, C._____ und B._____ wegen Angriff zu bestrafen seien, obwohl bei dieser Betrachtung A._____ die objektive Strafbarkeitsbedingung einer Körperverletzung gesetzt hätte und schon von daher somit klarerweise aktiv in die tätliche Auseinandersetzung involviert gewesen wäre. Der Tatbestand des Angriffs würde bei dieser Betrachtungsweise somit ohnehin entfallen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.